

Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Kommunales betreffend das

Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz)

[L-2025-102546/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 1075/2025](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Art. 15 Abs. 7 B-VG räumt die Möglichkeit ein, die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen.

Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit bereits teilweise Gebrauch gemacht: Seit 1. Jänner 2022 nutzen die oö. Bezirkshauptmannschaften auf Grund einer Novelle des Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015 die Möglichkeit, ihre Verordnungen im RIS elektronisch kundzumachen, sofern der zuständige Materiengesetzgeber nicht Sonderkundmachungsregelungen erlassen hat.

Diese Möglichkeit hat sich einerseits für die Behörden bewährt, die ihre Verordnungen - vor allem auch in Krisenzeiten, wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat - rasch und zeitgemäß kundmachen können. Andererseits bietet diese Neuerung auch für die Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, sich nicht mehr nur „vor Ort“ an der Amtstafel der Behörde informieren zu können, sondern die benötigten Rechtsinformationen im Internet jederzeit abzurufen. Selbstverständlich bleibt für alle Bürgerinnen und Bürger auch der „analoge“ Zugang zum Recht gewahrt; die Einsichtnahmemöglichkeit vor Ort bleibt weiterhin aufrecht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die Gemeinden verpflichten, ihre Verordnungen künftig authentisch, das heißt allein verbindlich, im RIS kundzumachen, sofern in Materiengesetzen nichts anderes bestimmt ist.

Diese Verpflichtung soll auch für die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels gelten. Die Statutarstädte sollen künftig nicht nur ihre Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung, sondern auch im Rahmen der Bezirksverwaltung authentisch elektronisch kundmachen.

Durch dieses Landesgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die neue Form der Kundmachung in die Oö. Gemeindeordnung 1990 und die Statute der Städte Linz, Steyr und Wels aufgenommen werden. Die neu aufgenommenen Bestimmungen folgen im Wesentlichen den Bestimmungen des Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015.

Die Neuregelung soll auf Grund der umfangreichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die in allen 438 oö. Gemeinden erforderlich sind, mit 1. Juli 2025 wirksam werden. Für die oö. Gemeindeverbände soll dieses Landesgesetz derzeit nicht gelten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verpflichtung für die Gemeinden zur authentischen Kundmachung ihrer Verordnungen im RIS;
- Verpflichtung für die Statutarstädte zur authentischen Kundmachung ihrer Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung und der Bezirksverwaltung im RIS.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 7 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die technischen Rahmenbedingungen für die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden und Statutarstädte im RIS des Bundes wurden vom Bund bereits unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen. Die Nutzung des RIS ist kostenlos. Die Schulungen der künftig mit den Aufgaben der Kundmachung befassten Bediensteten der Gemeinden und Statutarstädte erfolgt durch das Land und den Oö. Gemeindebund in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt. Weder für die Gemeinden und die Statutarstädte noch für das Land entstehen in diesem Zusammenhang nennenswerte Mehrkosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im Zusammenhang mit der authentischen Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden im Rahmen des - vom Bund betriebenen - Rechtsinformationssystems zwar vorgesehen; eine Zustimmungspflicht im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist damit aber wegen der Sonderbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 11 (§ 13 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 31 Abs. 4, § 38 Abs. 3, 7 und 11, § 45 Abs. 4, § 76 Abs. 3 und 7, § 92 Abs. 9 und § 93 Abs. 4):

Diese Bestimmungen enthalten legistische Anpassungen und Klarstellungen, in welcher Form künftig kundzumachen ist.

Zu Art. I Z 12 (§§ 94 und 94a Oö. GemO 1990):

Zu § 94:

Künftig sollen die Verordnungen der Gemeinden authentisch, das heißt allein verbindlich, im RIS kundgemacht werden, sofern in Materiengesetzen (vgl. zB § 43 StVO, § 19 Abs. 3 Oö. KatSchG) nichts anderes bestimmt ist (**Abs. 1**). Im RIS kundzumachen sind daher künftig zum Beispiel Gebühren-/Abgaben(ver)ordnungen (auch sogenannte „Hebesatzverordnungen“ oder „Gebührenbeschlüsse“, die gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen werden), Geschäftsordnungen des Gemeinderats und des Gemeindevorstands, Marktordnungen, Wasserleitungsordnungen, Kanalordnungen, Verordnungen, mit denen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Oö. GemO 1990 festgesetzt werden, ortspolizeiliche Verordnungen, die Kundmachung des Beschlusses über den Gegenstand und den Tag der Volksabstimmung gemäß § 31 Abs. 4 Oö. GemO 1990, die Kundmachung des Tages der Volksbefragung gemäß § 38 Oö. GemO 1990, Übertragungsverordnungen nach § 43 Abs. 2, 3 und 4 und § 44 Abs. 3 Oö. GemO 1990, Übertragungsverordnungen nach § 9 Oö. GDG 2002 betreffend Stellenausschreibungen.

Wer für die Kundmachung zuständig ist, ergibt sich aus den allgemeinen Kompetenzbestimmungen der einzelnen Organisationsgesetze (vgl. § 59 Abs. 1 Oö. GemO 1990 oder §§ 22 und 33 der

Stadtstatute). Für die Kundmachung der Gemeindevoranschläge und Nachtragsvoranschläge bleiben die bisher geltenden Kundmachungsbestimmungen des § 76 Oö. GemO 1990 oder § 53 der Stadtstatute (Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt oder Magistrat, Kundmachung der Auflage an der Amtstafel und Bereithaltung auf der Homepage der Gemeinde) unverändert bestehen. Diese Vorgaben werden teilweise durch die VRV 2015 des Bundes vorgegeben.

Zum Zweck der Kundmachung im RIS ist ein neues Kundmachungsmedium, ein elektronisch signiertes Verordnungsblatt je Gemeinde herauszugeben. Die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels haben künftig nicht nur ihre Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung, sondern auch im Rahmen der Bezirksverwaltung authentisch elektronisch kundzumachen. Sie geben daher ein Verordnungsblatt für die Gemeindeverwaltung und ein Verordnungsblatt für die Bezirksverwaltung heraus (**Abs. 2**).

Die Rechtswirksamkeit einer Verordnung beginnt nicht mehr wie bisher mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, sondern mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet (**Abs. 3**). Dadurch werden künftig auch Kundmachungsmängel vermieden, die bislang im Zusammenhang mit den Fristenberechnungsregeln des AVG entstanden, wie zB die verfrühte Abnahme einer Verordnung von der Amtstafel, wenn der letzte Tag der Kundmachungsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fiel.

Eine zusätzliche Bekanntmachung von Verordnungen der Gemeinde, also etwa ein Ausdruck des im RIS kundgemachten Verordnungsblattes an der Amtstafel, ist zulässig und kann auch zweckmäßig sein; sie entfaltet aber keine Rechtswirksamkeit; allein verbindlich ist das im RIS kundgemachte Dokument.

Eine sogenannte „Ersatz- oder Notkundmachung“ ist durchzuführen, wenn und solange die Veröffentlichung im RIS „nicht bloß vorübergehend unmöglich ist“. Damit ist nicht notwendigerweise die dauerhafte Unmöglichkeit der vorgesehenen elektronischen Kundmachung angesprochen. Das geht schon daraus hervor, dass die ersatzweise kundgemachten Verordnungen, sobald wie möglich, mit deklarativem Charakter im RIS gemäß Abs. 1 wiederzugeben sind. Abs. 4 hat vielmehr insbesondere die bloß vorübergehende Unmöglichkeit einer RIS-Kundmachung vor Augen, deren Ende jedoch nicht klar vorhersehbar ist bzw. nicht zeitnah erfolgt. Die Entscheidung für eine Ersatzkundmachung auf Grund nicht bloß vorübergehender Unmöglichkeit einer Kundmachung gemäß Abs. 1 ist geleitet von Kriterien der Effizienz und Zweckmäßigkeit zu treffen (**Abs. 4**).

Eine Kundmachung „in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise“ wäre zB eine Kundmachung auf der Internetseite einer Gemeinde bzw. Statutarstadt, auf der (analogen oder digitalen) Amtstafel oder im Amtsblatt einer Statutarstadt. Die Rechtswirksamkeit einer Verordnung, die gemäß Abs. 4 kundgemacht wurde, beginnt in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung auf der Internetseite der Gemeinde, der Amtstafel oder im Amtsblatt bzw. bei Gefahr im Verzug mit dem Tag der Kundmachung.

Zu § 94a:

Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS zur Abfrage bereit zu halten (**Abs. 1**).

Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise, etwa in den Gemeindenachrichten, zur Verfügung gestellt werden. Derartige redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ dienen aber lediglich der Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten, wobei Konsolidierung bedeutet, dass in einer Verordnung sämtliche später kundgemachten Änderungen eingearbeitet wurden.

Zu Art. I Z 13 (§§ 94b bis 94d Oö. GemO 1990):

Zu § 94b:

Bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die im RIS kundgemacht werden, sind Dateiformate (Versionen) zu verwenden, welche auch in nachfolgenden und neueren Softwareprodukten (zB PDF Reader) gelesen oder korrekt betrachtet werden können. Die Dokumente sind außerdem mit einer elektronischen Amtssignatur zu versehen (**Abs. 1**). Die Verordnungen dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden. Sie sind daher dauerhaft aufzubewahren. Eine zusätzliche elektronische Speicherung oder das Erstellen und Aufbewahren einer Sicherungskopie oder von Papiaerausdrucken durch die Gemeinde soll daher im Sinn einer Aufwands-/Nutzenabwägung nicht zwingend vorgeschrieben werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die ausformulierten Verordnungen als Beschlussgegenstand ohnehin auch in den Verhandlungsschriften selbst bzw. als Beilagen zur Verhandlungsschrift aufscheinen bzw. enthalten sind und somit auch dauerhaft aufbewahrt werden (**Abs. 2**).

Zu § 94c:

Die Bestimmung über Fehlerberichtigungen wird nach dem Vorbild des § 10 BGBIG gefasst. Eine Berichtigung im Sinn des § 94c Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.

Da die Kundmachungsberichtigung, die als solche zu bezeichnen ist, eine Verordnung der Bürgermeisterin (des Bürgermeisters) darstellt, ist sie der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gem. § 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990 vorzulegen.

Zu § 94d:

Die Amtstafel, die physisch oder digital geführt werden kann, soll trotz der authentischen Kundmachung im RIS bestehen bleiben, da nur die Verordnungen der Gemeinde im RIS authentisch kundzumachen sind. Die bisher im § 94a enthaltenen Regelungen zur Amtstafel und im § 94 Abs. 6 enthaltenen Kundmachungsbestimmungen für jene Fälle, in denen die Kundmachung von „anderen

Beschlüssen der Gemeinde gesetzlich angeordnet“ ist oder „solche Beschlüsse die Öffentlichkeit berühren“ wurden im neuen § 94d vereint.

Beschlüsse, die keine Verordnungen sind, deren Kundmachung aber in der Oö. GemO 1990 gesetzlich vorgesehen ist, sind zB die Kundmachung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 13 Abs. 5, die Kundmachung der Wahl in den Gemeindevorstand gemäß § 29 Abs. 6, die Kundmachung des Ergebnisses einer Volksabstimmung gemäß § 31a Abs. 4 und 5 sowie des Ergebnisses einer Volksbefragung gemäß § 38 Abs. 11, die Kundmachung der Abhaltung einer Gemeinderatssitzung gemäß § 45 Abs. 4, Rechnungsabschlüsse. Auch in anderen bundes- oder landesrechtlichen Materiengesetzen sind Regelungen über eine verpflichtende Kundmachung an der Amtstafel enthalten (**Abs. 2 Z 1**).

Darüber hinaus sind generell Informationen oder Beschlüsse, die die Öffentlichkeit berühren, an der (digitalen oder analogen) Amtstafel zwei Wochen kundzumachen (**Abs. 2 Z 2**). Darunter fallen etwa Benützungsordnungen von Gemeindeeinrichtungen, privatrechtliche Tarifordnungen, Geschäftsordnungen für Beratungsausschüsse und Beiräte nach der Oö. GemO 1990, Kundmachungen der Mitglieder der besonderen Wahlbehörden gemäß § 56 Abs. 4 Oö. KWO, Kundmachungen der Verfügung der Abgabestelle und deren Öffnungszeit gemäß § 54a Abs. 2 Oö. KWO und viele mehr.

§ 38a Abs. 1 Oö. GemO 1990 enthält darüber hinaus besondere Bestimmungen zur „Information der Gemeindemitglieder“ (für beabsichtigte Vorhaben im eigenen Wirkungsbereich).

Zu Art. I Z 14 (§ 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Eine von der Landesregierung erlassene (und als Landesgesetzblatt authentisch im RIS kundgemachte) Verordnung zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Gemeinde ist überdies von der Gemeinde an der Amtstafel kundzumachen. Es erfolgt keine authentische Kundmachung im RIS durch die Gemeinde.

Zu Art. II, III und IV (StL. 1992, StS. 1992 und StW. 1992):

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. I verwiesen.

Zu Art. II Z 1, Art. III Z 1 und Art. IV Z 1 (§ 6 des jeweiligen Stadtstatuts):

Im Gegensatz zu den übrigen Gemeinden soll im Bereich der Statutarstädte die Herausgabe eines Amtsblattes weiterhin verpflichtend sein. Im Amtsblatt ist zB gemäß § 31 Abs. 5 des jeweiligen Stadtstatuts der Tag der Volksabstimmung und das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen.

Abweichend von den Regelungen der Oö. GemO 1990 können im Bereich der Statutarstädte Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, aber keine Verordnungen darstellen, im jeweiligen Amtsblatt der Stadt veröffentlicht werden.

Auf eine verpflichtende physische Versendung des Amtsblattes wird allerdings verzichtet, sondern genügt eine digitale Veröffentlichung etwa auf der Internetseite der Stadt. Wird von einer physischen Versendung des Amtsblattes abgesehen, muss das Amtsblatt allerdings zur unentgeltlichen Einsicht am Magistrat während der Amtsstunden bereitgehalten werden.

Die Regelungen des bisherigen § 6 Abs. 5 wurden in den Abs. 2 integriert.

Die Amtstafel (§ 6a der Stadtstatute) soll auch im Bereich der Statutarstädte bestehen bleiben, weil einzelne Materiengesetze eine Veröffentlichung von Beschlüssen, Informationen, Vorhaben udgl. an der Amtstafel vorsehen (zB § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 oder § 11 Abs. 5 Oö. KWO). Zudem ist die Amtstafel auch ein geeignetes Medium für die „Ersatz- oder Notkundmachung“ (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 12).

Zu Art. II Z 9, Art. III Z 9 und Art. IV Z 9 (§ 73 Abs. 3 des jeweiligen Stadtstatuts):

Eine von der Landesregierung erlassene (und als Landesgesetzblatt authentisch im RIS kundgemachte) Verordnung zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Statutarstadt ist überdies von der Statutarstadt im Amtsblatt kundzumachen. Es erfolgt keine authentische Kundmachung im RIS durch die Statutarstadt.

Zu Art. V:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Gemäß **Abs. 2** haben Verordnungen, die vor dem 1. Juli 2025 an der Amtstafel kundgemacht wurden, bis zum Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 94 Oö. GemO 1990 bzw. § 65 der Stadtstatute in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021) an der Amtstafel zu verbleiben. Eine zusätzliche Kundmachung dieser Verordnungen im RIS ist nicht erforderlich und auch nicht zulässig.

Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung für die Kundmachung von Verordnungen gemäß §§ 18 und 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Flächenwidmungspläne, Änderungen von Flächenwidmungsplänen oder Teilen eines Flächenwidmungsplans, Neukundmachungen dieser Verordnungen sowie Bebauungspläne samt deren Änderungen und Aufhebungen). Da diese Verordnungen regelmäßig aus umfassenden plangrafischen Darstellungen bestehen, welche erhebliche Dateigrößen erreichen und eine Digitalisierung des gesamten Raumordnungsverfahrens erfordern, soll auf Grund des hierfür notwendigen technischen Aufwands und der umfassenden

Vorbereitung der Gemeinden und Statutarstädte eine authentische Kundmachung im RIS erst für nach dem 31. Dezember 2025 gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 durch den Gemeinderat beschlossene Pläne erfolgen.

Angeknüpft wird dabei - wie in der Vergangenheit auch bereits in den Übergangsbestimmungen des § 11 Abs. 3 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, LGBl. Nr. 37/2021, sowie des Art. V Abs. 3 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020 - an den Zeitpunkt des Genehmigungsbeschlusses im Gemeinderat. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der im Vergleich zu anderen Verordnungen der Gemeinden und Statutarstädte längeren Verfahrensdauer und höheren Komplexität und soll sicherstellen, dass sämtliche - vor dem 1. Jänner 2026 - noch in Papierform durch den Gemeinderat beschlossenen Pläne auch in dieser Form nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften (§ 94 Oö. GemO 1990 bzw. § 65 der Stadtstatute in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021) kundgemacht werden können.

Neuplanungsgebiete, Kleingartenverordnungen sowie Verordnungen gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind jedenfalls bereits ab 1. Juli 2025 im RIS kundzumachen.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz), beschließen.

Linz, am 24. April 2025

Max Hiegelsberger
Obmann

Florian Grünberger
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992,
das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden
(Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „gemäß § 94“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt.*
- 2. Im § 29 Abs. 6 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*
- 3. Im § 31 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „an der Amtstafel“ durch die Wortfolge „gemäß § 94“ ersetzt.*
- 4. Im § 38 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*
- 5. Im § 38 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „gemäß § 94“ eingefügt.*
- 6. Im § 38 Abs. 11 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*
- 7. Im § 45 Abs. 4 wird nach dem Zitat „§ 54 Abs. 6“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*
- 8. Im § 76 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „mit dem Hinweis“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.*

9. § 76 Abs. 7 lautet:

„(7) Der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevoranschlag ist zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Internetseite der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. von dem Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel kundzumachen.“

10. Im § 92 Abs. 9 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „mit dem Hinweis“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.

11. Im § 93 Abs. 4 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „vom Bürgermeister fristgerecht“ die Wortfolge „an der Amtstafel“ eingefügt.

12. Die §§ 94 und 94a lauten:

„§ 94

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Gemeindeorgane sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen. Die kundzumachenden Verordnungen sind in Form eines elektronischen Verordnungsblattes an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Das Verordnungsblatt hat die Bezeichnung „Verordnungsblatt der Stadtgemeinde“, „Verordnungsblatt der Marktgemeinde“ bzw. „Verordnungsblatt der Gemeinde“, ergänzt durch den Namen der jeweiligen Gemeinde, zu tragen und den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten.

(3) Wenn in der Verordnung oder im Gesetz oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Gemeindegebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der als Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

§ 94a

Zugang zu den Verordnungen

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der im § 94 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrücke erstellen kann.

(2) Beim Gemeindeamt kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in den Text geltender Verordnungen, einschließlich in das elektronische Verordnungsblatt, genommen werden. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.“

13. Nach § 94a werden folgende §§ 94b bis 94d eingefügt:

„§ 94b

Sicherung der Authentizität und Integrität

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das auch mit nachfolgenden und neueren Softwareprodukten abgerufen werden kann (Aufwärtskompatibilität). Sie müssen mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

§ 94c

Kundmachungsberichtigung von Verordnungen

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) und
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.

§ 94d

Amtstafel

(1) Beim Amtsgebäude des Gemeindeamts ist eine Amtstafel einzurichten, die jedenfalls während der Amtsstunden für jede Person uneingeschränkt zugänglich sein muss. Wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, ist der Standort der Amtstafel im Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit gemäß § 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG bekanntzumachen.

(2) An der Amtstafel sind

1. Beschlüsse, die keine Verordnungen zum Inhalt haben und für die die Kundmachung gesetzlich angeordnet ist, und
2. Informationen oder Beschlüsse, die die Öffentlichkeit berühren,

- soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Der Beginn und das Ende der Kundmachung sind in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren.

(3) Dokumente, die in elektronischer Form an der Amtstafel kundgemacht werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach Abs. 2 auch nicht mehr gelöscht werden.

(4) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass die Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder

2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(5) Wenn und solange die Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat die Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen.

(6) Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Beschlüsse oder Informationen eine Kundmachung an der Amtstafel nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist zwei Wochen während der Amtsstunden die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist während der Einsichtsfrist an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde kundzumachen.“

14. § 101 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.“

Artikel II

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992)

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz“ herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten. Das Amtsblatt kann auch an Verkaufsstellen und im Abonnement vertrieben werden.

(3) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Amtsblattes anzugeben. Die Seiten und die Folgen des Amtsblattes sind jährlich fortlaufend zu nummerieren. Wird das Amtsblatt auch physisch versendet, so hat die Versendung mit dem Tag der Herausgabe zu erfolgen.

(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.“

2. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Linz“ ersetzt.

3. Im § 44 Abs. 6 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 und 65)“ durch den Klammerausdruck „(§ 65)“ ersetzt.

4. § 65 lautet:

„§ 65

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Beschlussfassung elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen. Die kundzumachenden Verordnungen sind in Form eines elektronischen Verordnungsblattes an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Das Verordnungsblatt hat je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Landeshauptstadt Linz - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz - Gemeindeverwaltung“ zu tragen und jeweils den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten.

(3) Wenn in der Verordnung oder im Gesetz oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der als Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungsscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel udgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz zu veröffentlichen.“

5. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

„§ 65a

Zugang zu den Verordnungen

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der im § 65 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrucke erstellen kann.

(2) Beim Magistrat kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in den Text geltender Verordnungen, einschließlich in das elektronische Verordnungsblatt, genommen werden. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

§ 65b

Sicherung der Authentizität und Integrität

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das auch mit nachfolgenden und neueren Softwareprodukten abgerufen werden kann (Aufwärtskompatibilität). Sie müssen mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

§ 65c

Kundmachungsberichtigung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) und

2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage)

berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.“

6. Im § 67 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“ die Wortfolge „gemäß § 65“ eingefügt.

7. Im § 67 Abs. 15 erster Satz wird die Wortfolge „zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Linz kundzumachen“ ersetzt.

8. Im § 68 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Linz“ eingefügt.

9. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Linz“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992)

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Stadt Steyr“ herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten. Das Amtsblatt kann auch an Verkaufsstellen und im Abonnement vertrieben werden.

(3) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Amtsblattes anzugeben. Die Seiten und die Folgen des Amtsblattes sind jährlich fortlaufend zu nummerieren. Wird das Amtsblatt auch physisch versendet, so hat die Versendung mit dem Tag der Herausgabe zu erfolgen.

(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.“

2. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Steyr“ ersetzt.

3. Im § 44 Abs. 6 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 und 65)“ durch den Klammerausdruck „(§ 65)“ ersetzt.

4. § 65 lautet:

„§ 65

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Beschlussfassung elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen. Die kundzumachenden Verordnungen sind in Form eines elektronischen Verordnungsblattes an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Das Verordnungsblatt hat je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Stadt Steyr - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II der Stadt Steyr - Gemeindeverwaltung“ zu tragen und jeweils den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten.

(3) Wenn in der Verordnung oder im Gesetz oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der als Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungsscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel udgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Steyr zu veröffentlichen.“

5. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

„§ 65a

Zugang zu den Verordnungen

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der im § 65 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrucke erstellen kann.

(2) Beim Magistrat kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in den Text geltender Verordnungen, einschließlich in das elektronische Verordnungsblatt, genommen werden. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

§ 65b

Sicherung der Authentizität und Integrität

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das auch mit nachfolgenden und neueren Softwareprodukten abgerufen werden kann (Aufwärtskompatibilität). Sie müssen mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

§ 65c

Kundmachungsberichtigung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) und
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage) berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.“

6. Im § 67 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“ die Wortfolge „gemäß § 65“ eingefügt.

7. Im § 67 Abs. 15 erster Satz wird die Wortfolge „zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen“ ersetzt.

8. Im § 68 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Steyr“ eingefügt.

9. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Steyr“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992)

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„(1) Die Stadt hat das „Amtsblatt der Stadt Wels“ herauszugeben. In diesem können Verlautbarungen und Informationen, die für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt von Bedeutung sind, veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen und zusätzlich zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden am Magistrat bereitzuhalten. Das Amtsblatt kann auch an Verkaufsstellen und im Abonnement vertrieben werden.

(3) Der Tag der Herausgabe ist auf jedem Stück des Amtsblattes anzugeben. Die Seiten und die Folgen des Amtsblattes sind jahrweise fortlaufend zu nummerieren. Wird das Amtsblatt auch physisch versendet, so hat die Versendung mit dem Tag der Herausgabe zu erfolgen.

(4) Druckfehler im Amtsblatt sind in zweckdienlicher Weise zu berichtigen.“

2. Im § 31 Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „Tag und das Ergebnis der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „Tag der Volksabstimmung gemäß § 65 und das Ergebnis der Volksabstimmung im Amtsblatt der Stadt Wels“ ersetzt.

3. Im § 44 Abs. 6 Z 3 wird der Klammerausdruck „(§§ 6 und 65)“ durch den Klammerausdruck „(§ 65)“ ersetzt.

4. § 65 lautet:

„§ 65

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Organe der Stadt sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Beschlussfassung elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) kundzumachen. Die kundzumachenden Verordnungen sind in Form eines elektronischen Verordnungsblattes an den Bund elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at“ durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

(2) Das Verordnungsblatt hat je nach Vollzugsbereich die Bezeichnung „Verordnungsblatt I der Stadt Wels - Bezirksverwaltung“ bzw. „Verordnungsblatt II der Stadt Wels - Gemeindeverwaltung“ zu tragen und jeweils den Jahrgang, die jahrgangsweise fortlaufende Kundmachungsnummer und den Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet zu enthalten.

(3) Wenn in der Verordnung oder im Gesetz oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Rechtswirksamkeit auf das gesamte Stadtgebiet und beginnt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet. Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Internet beginnt.

(4) Wenn und solange die Kundmachung der als Verordnungsblatt kundzumachenden Verordnungen im Rahmen des RIS nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in anderer allgemein zugänglicher und vollständiger Weise zu erfolgen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Solcherart kundgemachte Verordnungen sind sobald wie möglich im Rahmen des RIS unter der im Abs. 1 genannten Internetadresse wiederzugeben; diese Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungsscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

(5) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel udgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft; sie sind so bald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Wels zu veröffentlichen.“

5. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

„§ 65a

Zugang zu den Verordnungen

(1) Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS unter der im § 65 Abs. 1 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten; sie müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein, sodass jedermann vom Inhalt der Verordnungen Kenntnis erlangen und Ausdrucke erstellen kann.

(2) Beim Magistrat kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht in den Text geltender Verordnungen, einschließlich in das elektronische Verordnungsblatt, genommen werden. Jedermann hat das Recht, Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken zu verlangen.

§ 65b

Sicherung der Authentizität und Integrität

(1) Dokumente, die eine im Rahmen des RIS kundzumachende Verordnung enthalten, müssen ein Format haben, das auch mit nachfolgenden und neueren Softwareprodukten abgerufen werden kann (Aufwärtskompatibilität). Sie müssen mit einer elektronischen Amtssignatur versehen sein.

(2) Dokumente gemäß Abs. 1 dürfen nach Erstellung der Amtssignatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

§ 65c

Kundmachungsberichtigung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin) kann durch Kundmachung einer Kundmachungsberichtigung im Verordnungsblatt

1. Abweichungen eines kundgemachten Rechtsakts von seinem Original (Kundmachungsfehler) und
 2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Verordnungsblattes (zB Nummerierung der einzelnen Kundmachungen, Seitenangabe, Angabe des Tages zur Freigabe der Abfrage)
- berichtigen.

(2) Eine Berichtigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt einer kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.“

6. Im § 67 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“ die Wortfolge „gemäß § 65“ eingefügt.

7. Im § 67 Abs. 15 erster Satz wird die Wortfolge „zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Wels kundzumachen“ ersetzt.

8. Im § 68 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Wels“ eingefügt.

9. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt der Stadt Wels“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Kundmachungen von Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu beenden.

(3) Verordnungen gemäß §§ 18 und 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie deren Änderungen, welche vor 1. Jänner 2026 gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 im Gemeinderat beschlossen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften kundzumachen.